

REZENSIONEN

Schwander, Marianne, Das Opfer im Strafrecht, Grundlagen, Häusliche Gewalt, Zwangsheirat, Prostitution, Menschenhandel, Pornografie, Knabenbeschneidung, Weibliche Genitalverstümmelung, Haupt Verlag, 2. Auflage, Bern 2015, 399 Seiten

Das im Haupt-Verlag erschienene Buch von Marianne Schwander mit dem Titel „Das Opfer im Strafrecht“ liegt nach seiner Erstveröffentlichung im Jahr 2010 nun in der zweiten Auflage vor. Schon rein optisch fällt auf, dass das jetzt mit einem festen Einband versehene Werk deutlich an Umfang zugelegt hat. Statt wie bisher 274 Seiten Text erwarten die Leserschaft nun knapp 358 Seiten, auf denen sich Schwander nach wie vor in umfassender Weise mit Fragen des Opfers im strafrechtlichen Kontext befasst. Abgesehen von dieser auf den ersten Blick zu erkennenden quantitativen Erweiterung fällt positiv auf, dass die Verfasserin Abstand von dem vielleicht etwas sperrigen Untertitel „Aktuelles und potenzielles Opfer zwischen Recht, Psychologie und Politik“ der Voraufgabe genommen hat. Stattdessen macht sie nun schon auf dem Buchdeckel in einem als Aufzählung formulierten Untertitel gut sichtbar, worum es ihr eigentlich geht. Neben einem Grundlagenkapitel stehen ausweislich des Buchtitels die Themen Häusliche Gewalt, Zwangsheirat, Prostitution, Menschenhandel und Pornografie sowie die männliche und weibliche Genitalverstümmelung im Vordergrund ihrer Betrachtung, die sie – wie gewohnt – überzeugend multidisziplinär, also aus einer juristischen, psychologischen und kriminologischen sowie gesellschaftspolitischen Optik angeht. Durch diese neue Betitelung gewinnt das Buch schon im ersten Zugang, denn wer nach fundierter Fachlectüre zu einem gesellschaftlich relevanten und aktuell diskutierten Thema rund um das Opfer im Strafrecht sucht, erfährt sogleich, dass er beim Werk von Marianne Schwander am richtigen Ort ist.

Das Inhaltsverzeichnis, auf das der Blick des Lesers bzw. der Leserin schon durch die Stichworte im Untertitel des Buches unweigerlich gelenkt wird, verrät bei einer ersten Durchsicht, dass Schwander bei der durch die erste Auflage

vorgegebenen Struktur bleibt, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie den ersten Teil des Buches nutzt, um wesentliche inhaltliche Grundlagen zu legen. Dies, indem sie die Stellung des Opfers vor dem Hintergrund materiell- und formell-strafrechtlicher Vorgaben der Schweiz analysiert und diese Sichtweise durch eine kriminologische und kriminalpolitische Betrachtung ergänzt. Damit wird die Leserschaft ausführlich genug, aber doch in der gebotenen Kürze auf die nachfolgenden Spezialthemen vorbereitet. Dieser erste Teil macht etwas weniger als ein Drittel des Buches aus.

Im zweiten Teil widmet sich Schwander sodann, wie auch in der Voraufgabe, den im neuen Untertitel schon angedeuteten Themenkomplexen. Insoweit fällt auf, dass sie die von ihr schon in der Erstaufgabe behandelten Themenbereiche nicht nur aktualisiert, sondern auch ergänzt hat. Daneben finden sich aber auch zwei ganz neue Kapitel zu Aspekten, die die strafrechtliche und vor allem auch strafrechtpolitische Diskussion rund um das Opfer in den letzten Jahren immer wieder geprägt haben. Zu diesen Themen gehören zum einen die „Zwangsheirat“ (Teil 2, Kap. 6) und zum anderen die Genitalverstümmelung (Teil 2, Kap. 10 und 11). Bezüglich der weiblichen Genitalverstümmelung nutzt Schwander die 2. Auflage ihres Buches insbesondere, um den vom Gesetzgeber bei den Körperverletzungstatbeständen neu eingeführten Art. 124 StGB (in Kraft seit 1. Juli 2012) kritisch zu beleuchten. Die Frage, ob Strafrecht die richtige Antwort auf das Problem weiblicher Genitalverstümmelungen sei, beantwortet Schwander „klar mit Ja“ (S. 345).

Diesen Überlegungen stellt sie ein eigenes und recht ausführliches Kapitel zur sogenannten Knabenbeschneidung voran. Dies ist sinnvoll, denn während der Schweizer Gesetzgeber sich mit dem neuen Art. 124 StGB klar zur Pönalisierung der weiblichen Genitalverstümmelung geäussert hat, fehlt eine solche eindeutige Positionierung zur religiös motivierten Zirkumzision. Auch in der Schweizer Strafrechtswissenschaft ist streitig, ob eine solche Knabenbeschneidung als Körperverletzungsdelikt von Art. 122 ff. StGB erfasst werden kann. Neben Ausführungen zum

internationalen Recht sowie zum Schweizer Verfassungs- und Zivilrecht gelangt Schwander aus strafrechtlicher Sicht überzeugend zu der Auffassung, dass je nach Einzelfall der Straftatbestand einer einfachen oder gar einer schweren Körperverletzung erfüllt ist. Während die schwere Körperverletzung von Gesetzes wegen als Offizialdelikt verfolgt wird, gilt dies gemäss Art. 123 Ziff. 2 StGB für die einfache Körperverletzung nur, sofern die Zirkumzision an einer wehrlosen Person, „namentlich an einem Kind“, durchgeführt wird, da in diesem Fall ein unrechtmässig erhöhender Qualifikationsgrund gegeben ist (S. 315), mit dem die Einstufung als blosses Antragsdelikt unvereinbar wäre. Gleichwohl wird in der Schweizer Lehre zum Teil dafür plädiert, dass eine Strafverfolgung von Amtes wegen nicht geboten sei, weil die religiös motivierte Knabenbeschneidung lediglich Ausdruck elterlicher Fürsorge sei und der Qualifikationsgrund von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 StGB (Tatbegehung „namentlich an einem Kind“) nur „aggressive Akte gegen Kinder, unter Ausnutzung ihrer Wehrlosigkeit“, erfassen wolle (vgl. Stratenwerth, NZZ vom 25. Juli 2012). Andere befürworten die Straflosigkeit wegen der angeblich nachgewiesenen positiven gesundheitlichen Folgen für den beschneideten Jungen (vgl. Niggli, NZZ vom 10. August 2012). Da aber der Wortlaut des vorerwähnten Straftatbestandes eigentlich kaum (einen solchen) Interpretationsspielraum lässt, weist Schwander zu Recht darauf hin, dass der Kern des Problems in der rechtfertigenden Einwilligung zu sehen sei, also in der Frage, ob Eltern stellvertretend für den betroffenen Jungen in dessen medizinisch nicht indizierte Beschneidung einwilligen können (S. 316 f.).

Mit Rücksicht auf das Zivilrecht ginge dies nur, wenn die Zirkumzision dem Kindeswohl nützlich sei. Marianne Schwander bezieht auch in dieser Frage eine klare Position und lehnt eine solche stellvertretende Einwilligung der Eltern ab (S. 313); vielmehr könnte nur der betroffene Knabe ab seiner Einwilligungsfähigkeit selbst einem solchen Eingriff zustimmen (S. 321). Mit Rücksicht auf den verfassungsrechtlich besonders garantierten Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Kindes (vgl. Art. 10 und 11 BV) ist dies überzeugend. Denn die Religionsausübungsfreiheit und das Erziehungsrecht der Eltern müssen (spätestens) dort ihre Grenzen finden, wo der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Kindes beginnt. Zudem spricht viel dafür, dass es

eher dem Kindeswohl entspricht, dem Jungen die Freiheit zu belassen, später selbst entscheiden zu können, ob er einer bestimmten Religionsgemeinschaft angehören möchte und ob er diese Zugehörigkeit ggf. auch äußerlich sichtbar machen will. Dies, anstatt ihn schon im Kindesalter äußerlich irreversibel erkennbar in eine Religionsgemeinschaft zu integrieren. Mit diesen und weiteren Argumenten setzt sich Schwander pointiert auseinander und geht – soweit überhaupt vorhanden – auch auf kantonale Rechtsprechung ein (S. 314). Insbesondere erwähnt die Verfasserin einen Entscheid des Kantonsgerichts Graubünden (Zivilkammer), wonach die religiös motivierte Zirkumzision an einem vierjährigen Knaben nicht zu rechtfertigen sei, da sie nicht dem Kindeswohl diene.

Vor diesem Hintergrund bleibt offen, die Autorin thematisiert es – soweit ersichtlich – nicht, warum es in der Schweiz so gut wie keine strafrechtliche Verfolgung von medizinisch nicht indizierten Knabenbescheidungen gibt. Die noch mögliche Berufung auf einen Verbotsirrtum könnte ein rechtlicher Grund dafür sein. Schwander weist zu Recht darauf hin, dass auch die öffentliche Debatte um die Knabenbeschneidung derzeit verstummt sei, die entscheidenden rechtlichen Fragen aber nach wie vor ungeklärt seien (S. 285 f.). In der Diskussion um rechtliche Lösungsansätze sieht Schwander im neuen § 1631d des deutschen BGB kein echtes Vorbild. Sie kritisiert, dass in dieser Bestimmung einerseits zu Recht das Leitprinzip des Kindeswohl hervorgehoben werde, andererseits dann aber unter bestimmten Voraussetzungen sogar Knabenbeschneidungen durch Nicht-Ärzte und Nicht-Ärztinnen gesetzlich erlaubt und damit die von ihnen begangenen Körperverletzungen auch strafrechtlich gerechtfertigt seien (S. 297).

Dieses Kapitel, welches in seiner Vielschichtigkeit hier nur kurz angerissen werden kann, macht exemplarisch deutlich, was für das Buch von Marianne Schwander insgesamt gilt: die Autorin weiss die Leserschaft sicher und einfühlsam sowie gut verständlich durch politisch sensible und (straf-)rechtlich heikle Themen zu führen. Dabei entwickelt sie stets auf der Grundlage wohl erwogener Argumente eigene und klar begründete Standpunkte, mit denen sich der geneigte Leser vor dem Hintergrund der von Schwander in guter Länge aufgearbeiteten Themen auseinander setzen kann.

Mit Rücksicht darauf ist zu erwarten, dass das Buch von Schwander auch in seiner 2. Auflage zum Begleiter verschiedener Berufsgruppen im In- und Ausland werden wird, die sich mit Opfern im Strafrecht befassen. Dies gilt sicher für die Fachrichtungen Kriminologie, (Rechts-)Soziologie und Psychologie sowie Politologie, aber wahrscheinlich auch darüber hinaus.

Andreas Eicker

Kontakt:

Prof. Dr. iur. Andreas Eicker
Universität Luzern
Frohburgstrasse 3
CH – 6002 Luzern
andreas.eicker@unilu.ch

Schollbach, Stefanie, Personalentwicklung, Arbeitsförderung und betriebliche Gesundheitsförderung im Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern. In: Dünkel, Frieder, Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie, Band 45, Verlag Godesberg, Mönchengladbach 2013.

Ein gut ausgebildetes, motiviertes, gesundes und optimal ausgestattetes Vollzugspersonal ist Voraussetzung für das Erreichen des Vollzugsziels. Allerdings treten im Strafvollzug gerade Phänomene im Bereich des Personals auf, wie z. B. überdurchschnittlich hoher Krankenstand und steigende Frühverrentung bei Mitarbeitern, die das Erreichen des Vollzugsziels gefährden. Gesucht werden Antworten auf die Frage, „wie die Arbeit im Strafvollzug ausgestaltet werden muss, um letztlich sowohl für Bedienstete als auch für Gefangenen einen angemessenen, gesunden und resozialisierend-wirksamen Lebens- und Arbeitsraum zu schaffen und damit die sich stellenden Herausforderungen zu meistern“ (S. 6). Aufgrund der anhaltenden Diskussion über die steigende Zahl von Krankheitstagen im Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern wurde deshalb im Jahr 2010 eine Mitarbeiterbefragung in allen Anstalten des Landes durchgeführt. Ziel der Studie von Schollbach ist eine Analyse der Entwicklung des Vollzugspersonals und seiner Aufgabe, wobei im Vordergrund die „gesundheitlichen und psychischen Belastungen des Vollzugspersonals“ in Mecklenburg-Vorpommern stehen (S. 8). Die Ar-

beit will aber auch Interventionsmaßnahmen aufzeigen und „Anstoß und Grundlage für eine weitere erforderliche Diskussion über die Arbeitsbedingungen im Justizvollzug“ geben (S. 279).

Die als Dissertation an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald angenommene Arbeit widmet sich in neun Kapiteln im Wesentlichen der Klärung der Frage, wieso der Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern einen deutlich höheren Krankenstand erreicht, als dies innerhalb der erwerbstätigen Bevölkerung der Fall ist. Deshalb soll die spezifische Lage der Vollzugsbediensteten und ihrer konkreten Arbeitsplatzsituation beleuchtet werden (S. 7). Ziel der Arbeit ist die „Entwicklung des Vollzugspersonals und seiner Aufgabe“ (ebd.): „Mecklenburg-Vorpommern hat sich zum Ziel gesetzt, Gesundheitsland Nr. 1 in Deutschland zu werden“ (S. 108). Nach einem einleitenden Überblick über die gesamte Arbeit gibt die Autorin einen sehr prägnanten Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Vollzugsbediensteten sowie über die gesetzlichen Grundlagen und Berufsbilder im Justizvollzug (Kap. 2). Anschließend erfolgt eine Darstellung des bisherigen Wissenstandes zur betrieblichen Gesundheitsförderung und zur Arbeitszufriedenheit im Justizvollzug (Kap. 3). Dabei wird herausgearbeitet, dass sich das wissenschaftliche Interesse der Gesundheitsforschung zwar primär auf die Gefangenen und deren Haftsituation bezieht. Empirische Untersuchungen zur Gesundheit und den Arbeitsbedingungen der Bediensteten im Justizvollzug gibt es aber eher wenige (S. 67 ff.). Es folgen rechtstatsächliche Befunde zur Gefangenenzugspopulation sowie zur personellen Entwicklung und zum Krankenstand im Justizvollzug Mecklenburg-Vorpommern (Kap. 4). Der Krankenstand der Bediensteten lag 2002 für den Justizvollzugsdienst in Mecklenburg-Vorpommern stichtagsbezogen bei 7,5% und damit unter dem Bundesdurchschnitt. In den Folgejahren stieg der durchschnittliche Krankenstand in den zweistelligen Bereich. 2010 haben die durchschnittlich 736 Bediensteten 26.273 Krankentage „produziert“, womit sie wieder knapp unter dem zweistelligen Bereich lagen (S. 99). Zum Vergleich: der Krankenstand im bremischen Justizvollzug wird für den AVD mit einem durchschnittlichen Krankenstand von 15% angegeben (S. 101 f.).

Zur Beantwortung der eingangs aufgerissenen Fragestellung bedient sich die Verfasserin im em-

pirischen Teil (Kap. 5) primär eines Mitarbeiterfragebogens, der Fragen zur „Gesundheitlichen Situation“, zu „Problemlagen und Belastungsfaktoren am Arbeitsplatz Justizvollzug“ sowie zu „Besonderen Problembereichen“ umfasst. Der Rücklauf lag bei 36%. Mit der Befragung wurden vorwiegend gesündere Mitarbeiter erreicht. Besonders belastete Mitarbeiter in der Untersuchungsgruppe konnten nicht befragt werden. Die Stichprobe ist also eine Positivauswahl, es kann also keine Aussage über die gesundheitliche Belastung derer getroffen werden, die häufiger krank sind und in der Befragung nicht erreicht werden konnten. Mit Einschränkungen zur Aussagekraft ihrer Daten gelangt die Verfasserin (S. 118 ff.) insbesondere zu folgenden Resultaten: Es treten verschiedene gesundheitliche Belastungen (Schlafstörungen, Müdigkeit, Abgeschlagenheit, Rückenschmerzen, Verspannungen und Kopfschmerzen) auf, die für die Mitarbeiterinnen deutliche Beeinträchtigungen in der Arbeit darstellen („emotionale Erschöpfung“, S. 269). Im Schnitt fehlen die befragten Mitarbeiter 14,6 Tage am Arbeitsplatz. Die Ergebnisse der Befragung weichen damit signifikant vom tatsächlichen Krankenstand der Gesamtanstalten ab (s. o.). Allerdings fühlten sich in den rückwärtigen 12 Monaten viele Mitarbeiter krank, gingen aber zur Arbeit („Präsentismus“).

Der AVD und der Werkdienst empfinden Aggressionen von Gefangenen als besonders belastend, wohingegen für Fachdienste die mangelnde Zeit für Gespräche im Vordergrund stand (S. 158 ff.). Erhebliche Belastungsursachen sind aber in der Anstaltsatmosphäre zu suchen. Zudem ist „Angst“ ein ständiger Begleiter im Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere auch die Angst vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen während der Arbeit, aber auch vor eigenen Fehlern oder vor Konflikten mit Kollegen oder Vorgesetzten. 36% der Befragten haben bereits Erfahrungen mit schikanöser Behandlung bzw. Mobbingfahrung, die in erster Linie von einem Kollegen ausging (S. 171, Tab. 44). 2/3 der Befragten empfinden die Personalführung innerhalb ihrer Anstalt als starke Belastung, die Hälfte der Befragten sieht dies ebenso für die Arbeitsorganisation (S. 176). Die Ergebnisse stimmen mit denen zum Anstaltsklima überein. Hier wirke sich das Misstrauen gegen die Führungsebene (Anstaltsleitung, Aufsichtsbehörde, Justizministerium), die materielle und immaterielle Ressour-

cen (Ausstattung, Personalschlüssel) zur Verfügung stelle bzw. verweigere, aus (S. 196).

Keinen Einfluss haben Faktoren wie Weiterbildung oder aber Beförderungs- und Aufstiegschancen, die im Justizvollzug systembedingt eher gering sind und worauf auch die Anstaltsleitung keinen Einfluss habe. Belastend sei hingegen der Bereich der Informationspolitik innerhalb der Anstalt sowie die Intransparenz oder Nichtnachvollziehbarkeit von Entscheidungen (S. 201). So dann werden empirische Ergebnisse zu Einzelaspekten dargestellt (Kap. 8, „Genderaspekte und Vereinbarkeit von Familie und Beruf“, „Burnout“, „Boreout“). Der Schichtdienst äußert sich nicht in einer erhöhten gesundheitlichen Beeinträchtigung. Dennoch hat die Arbeit im Schichtdienst einen deutlichen Einfluss auf die Arbeitszufriedenheit, da mit dem Dienst Beeinträchtigungen im Privatleben einhergehen (S. 250). Allerdings ist die Aussagekraft der Mitarbeiterbefragung auch hier eingeschränkt. Mit der Befragung wurden nämlich überwiegend Mitarbeiter im Tagesdienst erreicht. Im Bereich „Burnout“ gibt es Hinweise auf Erschöpfungssyndrome aufgrund der hohen Arbeitsbelastung, die mit den Krankheitsausfällen im AVD zunehme. Bei den Fachdiensten spiele der Rollenkonflikt – gemeint ist der „Zielkonflikt“ zwischen der Resozialisierung und der gesicherten Verwahrung – und das geringe Erfolgsergebnis eine Rolle.

Schließlich gelangt die Verfasserin zu folgender Kernaussage. Die Anstalten haben den Charakter einer „ungesunden Organisation“ und tragen damit die Symptome hoher Krankenstand, Mobbing, Burnout und innere Kündigung in sich (S. 265–268). Auf der Grundlage theoretischer Überlegungen aus der betrieblichen Gesundheitsförderung (dazu Kap. 3.1) und (eigener) empirisch-statistischer Resultate (Kap. 7+8) schlägt die Autorin diverse Interventionsmaßnahme vor. Präventive Maßnahmen orientieren sich an einem ganzheitlichen Ansatz und Organisationsentwicklung. Eine „gesunde Organisation“ zeichne sich durch einen „partnerschaftlichen Führungsstil“ sowie durch viele gemeinsame Überzeugungen, Werte und Verhaltensregeln, durch flache Hierarchien, Vertrauen und gegenseitige Hilfe aus. Weitere gesundheitsfördernde („salutogene“) Faktoren sind: Transparenz von Entscheidungen, Partizipationsmöglichkeiten, ein hochentwickeltes System der Weiterbildung, gute abteilungsübergreifende Zusammenarbeit und wenige intensive Konflikte zwischen dem Management und der Belegschaft (S. 63). Es werden zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohlbefin-

dens“ (S. 276) vorgeschlagen, die sich auf das individuelle Risikoverhalten der Mitarbeiter beziehen. Vor allem wird aber ein verändertes Führungsverhalten angemahnt. Die Unzufriedenheit mit der Arbeitsorganisation wird oft kanalisiert und auf die Anstaltsleitung übertragen. Diese könnte durch ihr Verhalten maßgeblich das Klima der Anstalt beeinflussen, sei aber in ihren Entscheidungen zahlreichen Sachzwängen unterworfen und folglich in ihren Gestaltungsspielräumen eingeschränkt (S. 58): „Den Abteilungsleitern – als mittleres Management – kommt damit eine große Bedeutung zu.“ (S. 278). Es wird aber auch die Forderung nach einer angemessenen Zahl an Personal gestellt: „Personalstellen müssen so berechnet werden, dass eine dem Resozialisierungs-gedanken angemessene Betreuung im Allgemeinen möglich ist, sondern dass diese auch im Falle von zahlreichen Krankmeldungen möglich bleibt“ (S. 278). Der Krankenstand sei daher in den Personalbestand einzurechnen, damit im Notfall der Normalbetrieb aufrechterhalten werden kann.

Aus zwei Gründen sollte diese Veröffentlichung für jeden im und für den Vollzug Verantwortliche eine Pflichtlektüre sein:

1. Das Buch bietet zum einen guten Überblick über ein zentrales Problemfeld im Arbeitsfeld Strafvollzug der Gegenwart.
2. Am Beispiel der Studie von Schollbach erfährt man sehr deutlich die Grenzen von Mitarbeiterbefragungen, die nur die gesunden, anwesenden Mitarbeiter erreicht.

Die Ergebnisse der empirischen Studie sind auch für die komparative empirische Organisations-Gesundheitsforschung im Strafvollzug von Interesse. Mit Blick auf weitere Forschung sollte man z. B. Ähnlichkeiten und Kontraste bezogen auf die Bewältigung gleicher beruflicher Ausgangslagen (s. o.) vergleichend untersuchen. Eine qualitative Längsschnittstudie wäre optimalerweise prospektiv und ländervergleichend anzulegen. Der Blick auf Früherkennung gesundheitlicher Gefährdungen und Prävention am Arbeitsplatz Justizvollzug ließe sich im Rahmen der gesundheitswissenschaftlichen Syndrom- und Konstellationsforschung forcieren.

Alexander Vollbach

Kontakt:

Dr. Alexander Vollbach
alexander.vollbach@justiz.bremen.de

Kawamura-Reindl, Gabriele / Schneider, Sabine, Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffällige, Beltz Juventa, Basel / Weinheim 2015, 386 Seiten

Mit dem im Herbst 2015 erschienenen „Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen“ wollen die Hochschullehrerinnen Prof. Gabriele Kawamura-Reindl und Prof. Dr. Sabine Schneider eine lange bestehende Lücke bei den Lehrwerken für die Ausbildung in der Sozialen Arbeit schließen. Diese Lücke ist auch deshalb entstanden, weil sich die Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen in den letzten Jahren zunehmend ausdifferenziert hat und inzwischen zu einem der klassischen Felder in der Sozialen Arbeit gezählt werden darf. Der Bedarf an gut ausgebildeten Fachkräften ist in Folge dieser Differenzierung gestiegen. Hinzu kommt, dass es infolge des demografischen Wandels für die Anstellungsträger heute ohnehin schwieriger ist, geeignetes Personal zu finden. Es wäre daher sehr zu wünschen, dass sich mehr Studierende für dieses Arbeitsfeld interessieren und die Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen und deren Angehörigen zu einem noch wichtigeren Studieninhalt wird. Das Lehrbuch kann dazu einen guten Beitrag leisten.

Aufbau

Die Autorinnen hatten die sicher nicht einfache Aufgabe, die notwendigen Wissensbestände für ein so heterogenes Arbeitsfeld wie die Straffälligenhilfe für das Buch zu sichten und zu systematisieren. Bei der Breite des Tätigkeitsfeldes liegt es auf der Hand, dass sie sich auf die Vermittlung der Grundlagen und der wichtigsten Aufgaben der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen beschränken mussten. Im Rahmen des Buches war es auch nicht möglich alle, sondern nur die zentralen Praxisfelder der Straffälligenhilfe vorzustellen. Die Auswahl fiel ihnen vermutlich nicht leicht, denn die angesprochenen Wissensbestände aus den Bereichen Kriminologie, Justiz, Lebenslagen, Hilfesystemen und Methodik sind beachtlich, und die Praxisfelder der Straffälligenhilfe heute vielfältiger denn je.

Die Autorinnen haben den Stoff für das Buch in vierzehn Kapitel etwa gleichen Umfangs gegliedert, die damit in der Lehre für jeweils eine Vorlesung genutzt werden können. Jedes Kapitel beginnt mit einer kurzen thematischen Einführung, in der der Inhalt vorgestellt und in den Gesamtkontext eingeordnet wird. Nach dem

Hauptteil schließen die Kapitel mit jeweils drei bis fünf Übungsaufgaben und einer Auflistung von ebenfalls drei bis sechs weiterführenden Literaturangaben ab. Außerdem finden sich im Buch noch ein Vorwort, ein Abkürzungsverzeichnis und am Schluss ein Gesamtverzeichnis der verwendeten Literatur.

Inhalt

Das einleitende Kapitel beginnt mit einer Einführung in kriminologische Grundlagen. Vorgestellt werden u.a. die Unterscheidung zwischen den bekannt gewordenen Fällen im Hellfeld und den nicht angezeigten Fällen im Dunkelfeld sowie die Darstellung von Kriminalität in den Medien. Zudem werden die gängigen kriminologischen Erklärungsansätze für Kriminalität referiert. Die zweite Hälfte des Kapitels ist dem gesellschaftlichen Umgang mit Kriminalität gewidmet. Hier gehen die Autorinnen auf die wichtigsten Strafgesetze, den Ablauf eines Strafverfahrens und auf die unterschiedlichen Sanktionsformen ein. Außerdem werden die Selektionsprozesse im System strafrechtlicher Sozialkontrolle beschrieben. Der Sozialen Arbeit als weiterer Reaktionsmöglichkeit auf kriminalisiertes Verhalten ist der letzte Abschnitt dieses Kapitels gewidmet. Hier gibt es eine Übersicht über die Hilfeangebote für straffällig gewordene Menschen, deren Angebotsspektrum und die gängigen Institutionsformen (Freie und staatliche Straffälligenhilfe).

Thema des zweiten Kapitels ist die Kriminalprävention. Einen theoretischen Bezugsrahmen bilden dabei u.a. die unterschiedlichen Straftheorien. Diese werden auch für eine erste Systematisierung der kriminalpräventiven Maßnahmen in individual- und generalpräventive Maßnahmen herangezogen. Weitere Themen dieses Kapitels sind die in kriminalpräventiver Hinsicht bedeutsamen individuellen Persönlichkeitsmerkmale (Risiko- und Schutzfaktoren) und eine weitere Klassifizierung von Präventionsmaßnahmen hinsichtlich ihrer zeitlichen Abfolge (Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention). Schließlich werden die Zielgruppen und Methoden von Kriminalprävention vorgestellt sowie der Beitrag, den Soziale Arbeit in diesem Bereich leisten kann, etwa die Förderung von Ressourcen und Schutzfaktoren, sowie Hilfen, um Problemlagen zu überwinden.

Das folgende Kapitel bestimmt die Professionalität Sozialer Arbeit mit Straffälligen als auf

Wissen, Subjekt- und Gesellschaftsbezug sowie fachlicher Reflexivität gründendes Handeln. In diesem Kontext befassen sich die Autorinnen zunächst mit der Zielformulierung „Resozialisierung“ und gehen dann auf das „doppelte Mandat“ (Hilfe und Kontrolle) ein, das in der Sozialen Arbeit mit Straffälligen besondere Relevanz besitzt. Betont wird die Bedeutung von Grundhaltungen, die Überlegenheit von Fallverstehen gegenüber einer defizitorientierten Diagnostik, das professionelle „Können“ in den konkreten Unterstützungsleistungen und die Notwendigkeit einer permanenten Reflexion der Anforderungen und Kontexte des eigenen Handelns.

Kapitel vier schließt den Grundlagenteil des Buches ab. Es ist dem „Handwerkszeug“, den Methoden der Sozialen Arbeit mit Straffälligen gewidmet. Zunächst geben die Autorinnen eine Einführung zum methodischen Arbeiten in der Sozialen Arbeit. Sie systematisieren die Methoden anhand einer Unterscheidung zwischen direkt und indirekt interventionsbezogenen, sozialräumlich ausgerichteten, sowie struktur- und organisationsbezogenen Methoden. Im Anschluss stellen sie einige ausgewählte Methoden näher vor: Beratung, Motivierende Gesprächsführung, Krisenintervention, Freiwilligenmanagement und Öffentlichkeitsarbeit. Weitere gängige Methoden und Ansätze der Sozialen Arbeit, bspw. Case-Management, Mediation, Soziale Trainingskurse und Anti-Aggressionstrainings werden in der Systematik aufgeführt, jedoch nicht an dieser Stelle, sondern in den Kapiteln zu den Arbeitsfeldern vertieft, in denen sie ihr vorrangiges Einsatzgebiet haben.

Die Kapitel fünf bis zwölf stellen die wichtigsten Handlungsfelder der Sozialen Arbeit mit Straffälligen vor. Behandelt werden jeweils die geschichtliche Entwicklung des Handlungsfeldes, die Adressat(innen), die Organisationsformen sowie die typischen Aufgabenbereiche und Anforderungen an die dort tätigen Fachkräfte. Außerdem gehen die Autorinnen auf die (rechtlichen) Rahmenbedingungen und spezielle Fragestellungen und Probleme in den einzelnen Handlungsfeldern ein. Schließlich werden die das Handlungsfeld bestimmenden fachlichen Methoden benannt und, soweit dies nicht zuvor im Grundlagenteil geschehen ist, expliziert.

Den Anfang machen in den Kapiteln fünf und sechs die Jugendhilfe im Strafverfahren und die sogenannten Neuen Ambulanten Maßnahmen

nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG). Das Kapitel sieben beschreibt die Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz: Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, und Führungsaufsicht. Kapitel acht ist dem Täter-Opfer-Ausgleich gewidmet. Kapitel neun stellt die Soziale Arbeit im Jugendstrafvollzug und Jugendarrest vor; Kapitel zehn die Soziale Arbeit im Strafvollzug und Kapitel elf den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln.

Im Kapitel zwölf, das die Soziale Arbeit im Übergang zwischen Strafvollzug und Wiedereingliederung thematisiert, liegt der Schwerpunkt auf der Beschreibung der Zielgruppen und der Handlungskontexte, da sich typische Organisations- und Institutionsformen in diesem Bereich noch nicht herausgebildet haben.

Kapitel dreizehn befasst sich streng genommen nicht mit der Sozialen Arbeit mit Straffälligen, sondern mit den Angeboten für deren (meist nicht straffälligen) Angehörige. Die Aufnahme dieses Themas in das Buch rechtfertigt sich nicht nur dadurch, dass sich zunehmend mehr Einrichtungen und Institutionen der Straffälligenhilfe auch in diesem Bereich engagieren, sondern dass die Berücksichtigung des sozialen Umfeldes in der Arbeit mit Straffälligen insgesamt zunehmende Bedeutung erlangen muss. Auch hier können wegen der großen Bandbreite der Angebotsformen nur ausgewählte Arbeitsformen und Methoden, bspw. Familienseminare, oder die Online-Beratung vorgestellt werden.

Die Vermittlung von Geldstrafenschuldner(innen) in gemeinnützige Arbeit (Arbeit statt Strafe) ist Gegenstand des vierzehnten und letzten Kapitels, das Ergänzungsthemen behandelt. In diesem Kapitel befassen sich die Autorinnen außerdem noch kritisch mit zwei weiteren aktuellen Entwicklungen mit Relevanz für die Soziale Arbeit mit Straffälligen: der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (Fußfessel) und dem Konzept der Risikoorientierung.

Einschätzung

Das Buch bietet eine kompakte, aber dennoch breite und vor allem sehr fundierte Einführung in das Arbeitsfeld Straffälligenhilfe. Dass die Autorinnen stellenweise Kompromisse hinsichtlich der Darstellungstiefe eingehen mussten, ist der Komplexität dieses Arbeitsfeldes (und den Grenzen des Umfangs eines Lehrbuchs) geschuldet. Die Vielfalt der Arbeitsgebiete, der Methoden, Organisations- und Institutionsformen in der

Straffälligenhilfe ist enorm. Sowohl in der Freien Straffälligenhilfe als auch im staatlichen Bereich gibt es zudem große regionale Unterschiede, die zum Teil historisch bedingt sind, sich vor allem aber der föderalen Organisation der Justiz verdanken. Vor diesem Hintergrund kann die von den Autorinnen vorgenommene Auswahl der Themen und Inhalte voll überzeugen. Die notwendigen theoretischen Grundlagen werden gut verständlich vermittelt und die zentralen sowie einige neuere, interessante Arbeitsfelder werden vorgestellt. Angehenden Fachkräften wird die große Bandbreite interessanter Arbeitsmöglichkeiten in diesem Feld aufgezeigt. Damit werben die Autorinnen für die Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen und dies ist eingedenk des eingangs beschriebenen Fachkräftemangels hilfreich und sehr zu begrüßen.

Man merkt dem Buch jederzeit an, dass die Autorinnen langjährige und profunde Kennerinnen des Arbeitsfeldes Straffälligenhilfe sind. Sie haben es hervorragend verstanden, die komplexen Inhalte verständlich und interessant aufzubereiten. Die Darstellung der Handlungsfelder ist sehr gut geeignet, Studierenden einen Überblick zu verschaffen und die anschauliche Darstellung motiviert, sich mit den Einsatzgebieten in der Straffälligenhilfe näher zu befassen. Zur Vertiefung gibt das Buch mit den Übungsfragen und den umfangreichen Literaturangaben eine gute Hilfestellung.

Von der Lektüre profitieren werden aber auch weitere Leser(innen)gruppen, die sich einen kompakten Überblick über die Soziale Arbeit mit Straffälligen verschaffen möchten. Dies können beispielsweise Fachkräfte sein, die einen beruflichen Wechsel in dieses Arbeitsfeld planen, oder aber Sozialarbeiter(innen) aus anderen Arbeitsfeldern, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig auch mit Straffälligen befasst sind, etwa in der Suchthilfe oder in der Schuldnerberatung im Strafvollzug.

Ein besonderes Merkmal des Arbeitsfeldes Straffälligenhilfe ist die große Bedeutung, die dem Handeln der Justiz und deren Institutionen im Arbeitsalltag zukommt. Vor diesem Hintergrund ist sehr zu begrüßen, dass die Autorinnen den inhaltlichen Schwerpunkt auf die Zugänge der Sozialen Arbeit zu den Zielgruppen und deren Bedarfe gelegt haben. Denn Fachkräfte der Sozialen Arbeit in der Straffälligenhilfe sehen sich oft damit konfrontiert, ihre aus der Fachlich-

keit der eigenen Profession resultierenden Maßnahmen- und Interventionsvorschläge mit justizialer Logik und den Anforderungen der Institutionen der Justiz in Einklang bringen zu müssen. Das Lehrbuch und insbesondere die in Kapitel drei beschriebenen Überlegungen zur Professionalität in der Sozialen Arbeit können ihnen helfen, den eigenen sozialpädagogischen Standpunkt fachlich besser zu fundieren und zu vertreten.

Fazit

Das Buch löst das Versprechen sehr gut ein, in die wesentlichen Aufgaben und Anforderungen Sozialer Arbeit mit Straffälligen strukturiert und gut verständlich einzuführen und für die spezifischen Handlungsanforderungen zu sensibilisieren. Eine gute Rezeption und Einsatz in der Lehre wäre dem Lehrbuch sehr zu wünschen. Über den bei einem Umfang von beinahe 400 Seiten sehr moderaten Preis von knapp 30 € werden sich nicht nur Studierende freuen.

Cornelius Wichmann

Kontakt:

Cornelius Wichmann
*Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft
 Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband
 Freiburg*
 cornelius.wichmann@caritas.de

Heribert Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, 10. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2016, 800 Seiten

Nachdem die 18. Auflage von Eisenbergs Jugendgerichtsgesetzkomentar und die siebente Auflage des JGG-Kommentars von Diemer/Schatz/Sonnen 2015 erschienen, gibt es seit Anfang 2016 nun auch den von Heribert Ostendorf herausgegebenen Nomoskommentar Jugendgerichtsgesetz in einer neuen, der zehnten Auflage. Im nächsten Jahr wird Dölling folgen und dann sind die vier bekannten JGG-Kommentare, die seit mehr als 25 in dann 7 bis 18 Auflagen erschienen, alle wieder komplett aktualisiert.

Heribert Ostendorf hat sich auch in der zehnten Auflage mit Jochen Goerdeler, Frank Rose, Jan Schady und Michael Sommerfeld kompetenter Unterstützung bei der Kommentierung versi-

chert. Gut 40% des Textes sind von Ostendorf selbst.

Der Kommentierung des Jugendgerichtsgesetzes auf 700 Seiten folgt ein Anhang mit weiteren 100 Seiten, in dem sich die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz, die Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes, ein Gesetzesregister und ein Sachregister mit mehr als 5000 Stichworten befinden.

Die erste Auflage des Jugendgerichtskommentars von Ostendorf erschien vor knapp 30 Jahren noch in der Reihe der Alternativkommentare und trat mit dem Anspruch an, schlecht begründete Gesetzesauslegungen besser zu begründen und ihnen eigene Interpretationen gegenüberzustellen. Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, dass Rechtsanwendung mehr als nur Kenntnis des Rechts voraussetzt und eine empirische Grundierung befürwortet. Diesem Anspruch ist der Kommentar auch in der zehnten Auflage gerecht geworden.

Auch die zehnte Auflage zeigt wieder eine gute Balance zwischen der Darstellung der Gesetzeslage, Rechtsprechung und dem juristischen Diskurs einerseits und einer sozialwissenschaftlichen Fundierung andererseits, die durch eine kluge transparente Struktur sich dem Leser und der Leserin gut erschließt. Natürlich kann man sich als Kriminologe, Sozialpädagoge oder Soziologe von der Präsentation der Fakten, den Statistiken und Literaturnennungen immer noch mehr wünschen. Aber die Autoren und insbesondere der Herausgeber haben gut daran getan, die Adressaten eines solchen Kommentars und die Handlichkeit für den juristischen Alltag – im günstigsten Fall darüber hinaus für die Ausbildung – im Auge zu behalten.

Die Kommentierung ist durchweg übersichtlich. Zu den einzelnen Abschnitten werden jeweils vor den einzelnen Paragraphen die Grundlagen in ihrer systematischen Einordnung, historischen Entwicklung, dem Gesetzesziel, der Justizpraxis und hinsichtlich der rechtspolitischen Einschätzung erörtert. Den einzelnen Paragraphen wird umfangreiche Literatur vorangestellt und ansonsten werden Quellen in Fußnoten genannt, was der Lesbarkeit ohne gar zu viele Abkürzungen sehr dient.

Dass die neue Auflage die Gesetzesänderungen der letzten Jahre sowie neue Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt, konnte man erwarten. Die letzte Auflage erschien zeitgleich mit

dem ‚Gesetz zur Erweiterung der jugendrichterlichen Handlungsmöglichkeiten‘ vom 4.9.2012 mit der Einführung des Jugendarrestes neben Jugendstrafe, der Anhebung des Strafrahmens auf 15 Jahre Jugendstrafe für Heranwachsende in § 105 Abs. 3 und den Regelungen zur so genannten Vorbewährung, so dass diese Änderungen nun erstmals gründlich kommentiert werden konnten.

Auch die Neuerungen zur Sicherungsverwahrung von 2012, das ‚Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs‘ und die Änderung des § 69 JGG vom 25.7.2015 durch das ‚Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe‘ (Einschränkung der Rechte des Beistands) werden erstmals kommentiert.

Hinsichtlich der Zuchtmittel und insbesondere des Jugendarrestes bleibt Ostendorf seiner langjährigen Kommentierung treu. Er weist auch in der aktuellen Auflage darauf hin, dass der Begriff der Zuchtmittel entsprechend der nationalsozialistischen Erziehungsideologie eingeführt wurde (Grundlagen zu den §§ 13-16a, Rn. 2), fordert eine grundsätzliche Reformierung des Arrestes unter Abschaffung des Freizeit- und Kurzarrestes (Grundlagen zu den §§ 13-16a, Rn. 9) aufgrund der hohen Rückfallzahlen und weiterer negativer Wirkungen (§ 16 Rn. 2). Besonders kritisch setzt er sich mit dem neuen so genannten Warnschussarrest und dessen negativen Folgen auseinander, den er weder für notwendig noch geeignet hält. Außerdem kritisiert er die Durchbrechung des Subsidiaritätsprinzips, die Abkehr von den Anordnungsvoraussetzungen einer Jugendstrafe gemäß § 17 Abs. 2 JGG, die Abkehr von der Bewährungsprognose gemäß § 21 JGG und Widersprüche zu den Zweifeln an der Notwendigkeit einer Jugendstrafe gemäß § 27 JGG (§ 16a Rn. 11-14).

Erstaunlich zurückhaltend ist die Kommentierung hinsichtlich der Erhöhung des Strafmaßes bei Mord für Heranwachsende durch den reformierten § 105 Abs. 3 JGG, obwohl es dafür keinerlei empirische Basis gab und weder Praxis noch Wissenschaft dies in ihrer Mehrheit forderten. 2014 wurden insgesamt 9 Heranwachsende gemäß Jugendstrafrecht wegen vollendeten Mordes verurteilt, wobei dabei weder bekannt ist, ob sie wegen der Schwere der Schuld verurteilt wur-

den noch ob die Jugendgerichte auch nur in die Nähe der vorherigen 10 Jahresgrenze gehen wollten.

Etwas klarer hätte ich mir die Kommentierung zum Sanktionsvorschlag als Aufgabe der Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 JGG gewünscht. Das Gesetz verlangt eine Äußerung „zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind“. In § 38 Rn. 19 ist die Rede davon, dass „sich die JGH hypothetisch ... auf einen Sanktionsvorschlag einzulassen“ hat. Das ist elegant formuliert und Sommerfeld zeigt auch sowohl hinsichtlich der Unschuldsvermutung, der Verteidigerkonzeption, der Doppelrolle und der Vertrauensbasis große Sensibilität. Aber er lässt nicht klar erkennen, ob denn die Jugendhilfe selbst überhaupt einen Sanktionsvorschlag machen sollte. Wäre es nicht der Rolle als Jugendhilfe im Strafverfahren angemessen, sich zwar zu den möglichen Auswirkungen der Sanktionen zu äußern (sie bringen gem. § 38 Abs. 2 die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte zur Geltung) und Jugendhilfemöglichkeiten aufzuzeigen und anzubieten ohne einen Sanktionsvorschlag zu unterbreiten – auch nicht unter dem Vorbehalt der Schuldfeststellung durch das Gericht? Sonnen geht von einem solchen Sanktionsvorschlag aus (§ 38 Rn. 33), ohne ihn explizit zu fordern und Eisenberg spricht vom Anraten von Maßnahmen, die eine ‚justizmäßige Schuldfeststellung‘ voraussetzen (§ 38 Rn. 14c). Nun sollte ich nicht völlig aus der Rolle des Rezessenten fallen und inhaltlich mich mit Positionen auseinandersetzen, zu denen es eben unterschiedliche Auffassungen geben kann. Aber die Leserinnen und Leser aus der Praxis der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen/Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren erwarten vielleicht doch Formulierungen, die ihnen Orientierung geben und nicht nur diplomatisches Formulierungsgeschick verraten.

Ostendorf hat sich immer wieder als Verteidiger und Befürworter des Jugendstrafrechts erwiesen und profiliert – auch als der Hamburger Justizsenator der CDU Kusch das Jugendstrafrecht 2006 mit populistischen Forderungen nach Strafverschärfungen völlig abschaffen wollte, weil es ihm zu liberal war – Heribert Ostendorf widersprach sofort entschieden und wusste die Praxis und Wissenschaft auf seiner Seite. Dieses klare Profil zieht sich durch zehn Auflagen hindurch und er vertrat es als Generalstaatsanwalt ebenso

wie als engagierter Jugendstrafrechtswissenschaftler und Autor.

In seinem Vorwort zur zehnten Auflage bekräftigt Ostendorf seine Zielsetzung, die auch die Vorauflagen prägten, nämlich „Kurs halten, d.h. maßvoll mit den vielfältigen Mitteln des JGG auf Straftaten Jugendlicher/Heranwachsender zu reagieren“. Diesem Anspruch wird der Kommentar gerecht, indem er einerseits zuverlässig über Literaturmeinungen und Rechtsprechung informiert und empirisches Wissen zur Verfügung stellt, immer wieder aber auch andererseits neue Sichtweisen einbringt.

Aus all diesen Gründen ist auch die zehnte Auflage von Heribert Ostendorfs JGG-Kom-

mentar für Praxis, Wissenschaft und Ausbildung uneingeschränkt zu empfehlen.

Heinz Cornel

Kontakt:

Prof. Dr. Heinz Cornel

Professor für Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie

Alice Salomon Hochschule Berlin

Mitherausgeber der Neuen Kriminalpolitik

cornel@ash-berlin.eu



Die Verfassung moderner Strafrechtspflege

Erinnerung an Joachim Vogel

Herausgegeben von Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus Tiedemann, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Sieber, Prof. Dr. Helmut Satzger, Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU) und Dr. Dominik Brodowski, LL.M. (UPenn)

2016, 520 S., geb., 118,- €

ISBN 978-3-8487-3369-9

eISBN 978-3-8452-7695-3

(*Studien zum Wirtschaftsstrafrecht – Neue Folge, Bd. 10*)
nomos-shop.de/27923

Die Strafrechtspflege öffnet sich vermehrt dem Verfassungsrecht sowie europäischen wie internationalen Einflüssen; sie verfolgt zunehmend funktionale Ziele. In Erinnerung an Joachim Vogel (1963-2013) reflektieren hierüber sein akademischer Lehrer, seine Weggefährten und seine Schüler.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos